

dann ist es dem Interesse der Denkmalbehörden abträglich, wenn sich allein aus Deutschland über ein Dutzend de facto unterschiedliche Antworten finden lassen, da es bis dato versäumt wurde, trotz gerade vom Verfasser hoch und in Ehren gehaltenem Föderalismus die zwingende Notwendigkeit zu erkennen, die denkmalpflegerischen Expertisen und Kompetenzen fachlich auf der Basis grundlegender Erkenntnisse weitgehend zusammenzuführen, also Synergieeffekte zu erzielen.

Wie schon u. a. im Skisport ist Österreich auch für den hier in den Fokus genommenen Bereich der Baudenkmalpflege weltmeisterlich, jedenfalls Deutschland weit voraus. Man beginnt dort aber, aus Sicht des Verfassers leider noch viel zu zögerlich, mit der Zeit zu gehen und notwendige Kärnerarbeit zu leisten. Die neuen »Standards der Baudenkmalpflege« des BDA haben diese Kärnerarbeit für das Gebiet der Republik Österreich bereits für diesen Teilbereich der Denkmalpflege geleistet. Allein schon hierfür gebührt den österreichischen Kollegen uneingeschränkt Dank.

Die interessierten Kundinnen und Kunden, welche eine praxisorientierte Handreichung suchen, können diese zu den mit aktuellsten Fragen und stetigen Problemzonen von Denkmalschutz und Denkmalpflege nun finden. Die »Standards der Baudenkmalpflege« werden ihren Platz in den Richterstuben, Büros und auf den Schreibtischen natürlich in Österreich,

aber ebenso in den denkmalpflegerisch noch im Einflussbereich des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Jahrhunderte unter Führung des Hauses Habsburgs, stehenden mitteleuropäischen Nachbarstaaten finden – jedenfalls solange u. a. auch in den heutigen deutschen Ländern man dem herausragenden Beispiel des Bundesdenkmalamtes der Republik Österreich noch nicht Folge leisten konnte.

Angelehnt an *Wassily Kandinsky* ist daher erneut zu erkennen: »Die Notwendigkeit schafft die Norm« (Über die Formfrage, in: *Der Blaue Reiter*, 1912, nach dem Originalausspruch »Die Notwendigkeit schafft die Form«)! Die materiellen Grundsätze von Denkmalschutz und Denkmalpflege, d. h. das »deutsche ABC – Standards der Denkmalpflege« werden daher auch mit Geltungsanspruch für das Gebiet der deutschen Länder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland *demnächst* formuliert werden, oder bzw. wann?

Wolfgang Karl Göhner¹, München

¹ Assessor iuris; Regierungsdirektor; Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege; Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Chairman des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF), Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (<http://www.w-goehner.de/>).

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Erfolgreiche Vb gegen Bremer Weserquerung

Zu den Rechten der von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffenen

Art. 14 GG; § 17, § 17b, § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG; § 46, § 74 Abs. 1 VwVfG; § 6, § 9 Abs. 1a UVPG; § 4 Abs. 1, 1a und 3 UmwRG; Art. 10a UVP-RL

1. Auch wenn ein Planfeststellungsbeschluss und nachfolgende bestätigende Gerichtsentscheidungen dem Betroffenen selbst noch keine konkrete, durch Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition entziehen, sind doch beide wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung an Art 14 Abs. 3 GG zu messen.

2. Die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst als wesentliches Element auch die Gewährleis-

tung effektiven Rechtsschutzes. Die Gerichte haben insbesondere auch die Verfassungsmäßigkeit der Enteignung prüfen (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>; siehe auch BVerfG, Ur. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – BVerfGE 134, 242 <299 Rdnr. 190 f>)

3. Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber in Vorschriften wie § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. bzw. in § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG bestimmte Planungsfehler für unbeachtlich erklärt und die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses auf Fälle von Abwägungsmängeln beschränkt, die offensichtlich gewesen sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Der Gesetzgeber muss jedoch insbesondere dem Rechtsschutzanspruch der Betroffenen Rechnung tragen.

4. Bei der Prüfung der Ergebnisrelevanz eines Abwägungsfehlers müssen die Gerichte stets dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anwendung der Fehlerunbeachtlichkeitsregel umso mehr den Rechtsschutz der Betroffenen einschränkt, je weniger gewiss die Unerheb-

lichkeit eines festgestellten Abwägungsfehlers für das Abwägungsergebnis ist. Die Ergebniskausalität des Fehlers kann jedenfalls nicht dadurch verneint werden, dass das Gericht eine eigene hypothetische Abwägungsentscheidung an die Stelle der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde setzte. Vielmehr kann die Ergebnisrelevanz nur solange verneint werden, als konkrete Anhaltspunkte dafür nachweisbar sind, dass die Planfeststellungsbehörde gleichwohl die gleiche Entscheidung getroffen hätte. (Nichtamtl. Leitsätze)

BVerfG, 1. K. des 1. Sen., Beschluss vom 16.12.2015 – 1 BvR 685/12 – Bremer Weserquerung

Gründe:

[1] Die Vb betrifft die fernstraßenrechtliche Planfeststellung der Freien Hansestadt Bremen für den Neubau des einen Wesertunnel umfassenden 4. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 281.

[2] **I. 1.** Die Bf sind Eigentümer von zwei südlich der Weser gelegenen, mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken. Sie wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen vom 30.06.2010 über den Neubau des 4. Bauabschnitts der Bundesautobahn A 281. Dieser soll eine Verbindung zwischen den nordöstlich und südwestlich der Stadt Bremen verlaufenden Bundesautobahnen A 27 und A 1 herstellen; er beginnt mit der Anbindung des bereits in Verkehr stehenden 1. Bauabschnitts an der Anschlussstelle Bremen-Gröpelingen nördlich der Weser und endet auf der südlichen Weserseite mit der Anbindung an den Bauabschnitt an der Anschlussstelle Bremen-Strom. Die Weserquerung soll im Wege eines Tunnels erfolgen, der im sogenannten Einschwimm- und Absenkverfahren gebaut werden soll. Infolge der Entscheidung für dieses Verfahren müssen auf der südlichen Weserseite sechs Wohnhäuser, darunter die der Bf, abgerissen werden.

[3] **2.** Das BVerwG wies mit den angegriffenen Urteilen die im Wesentlichen auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Klagen der Bf ab (BVerwG, Urteil v. 24.11.2011 – 9 A 23.11 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 – A 281 Wesertunnel).

[4] Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss leide mit Blick auf die Auswahl der Tunnelvariante Absenktunnel anstelle eines Bohrtunnels an einem offensichtlichen Abwägungsmangel. Die Planfeststellungsbehörde habe das Interesse der Bf am Erhalt der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, deren Abbruch nur beim Absenktunnel notwendig sei, verkannt beziehungsweise fehlgewichtet.

[5] Dieser offensichtliche Abwägungsmangel führe gleichwohl nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zur Feststellung von dessen Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, weil er auf das Abwägungsergebnis nicht von Einfluss gewesen sei (Hinweis auf § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG der mittlerweile außer Kraft getretenen Fassung vom 28.06.2007 <BGBl I S. 1206>). Ergebnisrelevanz in diesem Sinne liege vor, wenn nach den Umständen des Falles die konkrete Möglichkeit bestehe, dass ohne den Abwägungsmangel eine andere Entscheidung getroffen worden wäre. Ausgehend davon liege hier kein ergebnisrelevanter Abwägungsmangel

vor. Bei realistischer Beurteilung der maßgeblichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde sei auszuschließen, dass bei zutreffender Berücksichtigung des privaten Interesses am Fortbestand der Wohngebäude die Auswahlentscheidung zugunsten des Bohrtunnels ausgefallen wäre. Die Planfeststellungsbehörde messe dem Aspekt niedriger Investitions- und Betriebskosten des Tunnels unabhängig von der Art der Finanzierung grundlegende Bedeutung bei. Im Hinblick auf die Mehrkosten eines Bohrtunnels werde die Variante Absenktunnel als »alternativlos« bezeichnet. Es könne deshalb nicht zweifelhaft sein, dass die Planfeststellungsbehörde auch bei fehlerfreier Berücksichtigung des privaten Interesses am Erhalt der Wohngebäude an der Auswahl des Absenktunnels festgehalten hätte, zumal der Umstand, dass diese Auswahlentscheidung den Abbruch von sechs Wohngebäuden zur Folge habe und dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstelle, als solcher nicht übersehen worden sei. [...]

[11] **II 1.** Mit der in Art. 14 Abs. 3 GG geregelten Enteignung greift der Staat auf das Eigentum des Einzelnen zu. Sie ist darauf gerichtet, konkrete Rechtspositionen, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sind, zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben vollständig oder teilweise zu entziehen (vgl. BVerfGE 100, 226 <240>; 104, 1 <10>; 134, 242 <289 Rdnr. 161>).

[12] Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss entzieht den Bf zwar nicht schon selbst eine konkrete Rechtsposition, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist. Gleiches gilt für das den Planfeststellungsbeschluss im Ergebnis bestätigende Urteil des BVerwG. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind jedoch beide an Art. 14 Abs. 3 GG zu messen (vgl. BVerfGE 95, 1 <21 f.>; 134, 242 <332 Rdnr. 272>; BVerfGK 10, 288 <290 f.>). Denn nach dem Planfeststellungsbeschluss sollen unter anderem die Grundstücke der Bf für das Planvorhaben in Anspruch genommen werden. Diese Regelungen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 3 FStrG für die Enteignungsbehörde bindend. Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet damit abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die Zulässigkeit der Enteignung der Grundstücke der Bf.

[13] **2.** Die Entscheidungen des BVerwG und der Planfeststellungsbeschluss verletzen die Bf nicht in ihrem Recht aus Art. 14 GG, auch nicht in der darin enthaltenen Garantie effektiven Rechtsschutzes, soweit sie auf einer fachplanungsrechtlichen Fehlerunbeachtlichkeitsregel beruhen.

[14] **a)** Nach Art. 14 Abs. 3 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Enteignung ist regelmäßig ein schwerer Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum. Nur eine in jeder Hinsicht verhältnismäßige Enteignung muss der Eigentümer zum gemeinen Wohl hinnehmen (vgl. BVerfGE 134, 242 <290 Rdnr. 166>).

[15] Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes stellt ein wesentliches Element der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG dar (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>). Von einer Enteignung Betroffene haben einen Anspruch darauf, dass letztlich durch ein Gericht geprüft und entschieden

wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Enteignung in ihrem Fall vorliegen. Die rechtsprechende Gewalt muss die Enteignung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und dabei insbesondere auch ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>; 74, 264 <282 f.>). Erforderlich ist eine individuelle Prüfung, ob die Enteignung gegenüber den einzelnen Betroffenen dem Grunde und dem Umfang nach berechtigt ist. Die Überprüfung muss den Anforderungen an eine effektive gerichtliche Kontrolle genügen, wie sie auch durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert wird (vgl. dazu BVerfGE 129, 1 <20> m.w.N.). Der Rechtsschutz darf nicht durch die Ausgestaltung des zur Enteignung führenden Verwaltungsverfahrens unmöglich gemacht, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet werden (vgl. BVerfGE 134, 242 <299 Rdnr. 190 f.>).

[16] **b)** Gemessen an diesem Maßstab sind weder § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG in der mittlerweile außer Kraft getretenen Fassung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) noch dessen Auslegung durch das BVerwG verfassungsrechtlich zu beanstanden.

[17] **aa)** Nach § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. sind Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

[18] Die Bestimmung geht auf die ab dem 24.12.1993 geltende gleichlautende Vorgängerregelung in § 17 Abs. 6c Satz 1 FStrG zurück. Dieser nachgebildet wurde die allgemein für das Planfeststellungsverfahren in Kraft gesetzte wortgleiche Regelung des § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG, in die § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013 (BGBl I S. 1388) zwischenzeitlich überführt worden ist. Vorläufer dieser Vorschriften war der ab dem 01.08.1979 im Bauplanungsrecht geltende § 155b Abs. 2 Satz 2 BBauG, der wiederum heute seine Entsprechung in § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB findet.

[19] **bb)** Alle diese Bestimmungen zur teilweisen Unbeachtlichkeit von Abwägungsfehlern dienen dem Grundsatz der Planerhaltung (Hoppe, in: Abwägung im Recht, S. 133 ff.; BVerwGE 112, 140 <165>; 120, 276 <283>; 121, 72 <80>). Es liegt zunächst im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die gerade bei Infrastrukturvorhaben häufig in Konflikt geratenden Interessen der Allgemeinheit an einer zügigen und ressourcenschonenden Umsetzung dieser Vorhaben auf der einen und jene an einem effektiven Rechtsschutz des dadurch in seinen Rechten betroffenen Einzelnen auf der anderen Seite zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber es in den genannten Bestimmungen verhindert, dass jeglicher Fehler zur Aufhebung einer Planungsentscheidung führt und dies, wie im Falle des § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F., vielmehr auf Abwägungsmängel beschränkt wird, die offensichtlich und für das Ergebnis von Einfluss gewesen sind. Gerade bei Planungsverfahren besteht ein erhebliches und berechtigtes öffentliches Interesse daran, dass diese regelmäßig zeit- und ressourcenaufwendigen Verfahren nicht wegen Mängeln aufgehoben und neu durchgeführt werden müssen, die auf das Ergebnis erkennbar keinen Einfluss gehabt haben. Auf der

anderen Seite hat der Gesetzgeber dem Anspruch der Betroffenen auf Wahrung ihrer Rechte und insbesondere auf einen effektiven Rechtsschutz im Falle der Beeinträchtigung dieser Rechte Rechnung zu tragen. Der Bürger muss auch bei dem Gemeinwohl dienenden Vorhaben Einschränkungen oder gar, wie im Fall der Enteignung, den Entzug seiner Rechte nur hinnehmen, wenn die Beeinträchtigungen rechtmäßig sind und er dies vor Gericht in einem Verfahren nachprüfen lassen kann, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen an effektiven Rechtsschutz (vgl. dazu BVerfGE 129, 1 <20 ff.>) genügt.

[20] Für die im Ausgangsverfahren in Streit stehende Fallgruppe der Abwägungsmängel hat der Gesetzgeber mit § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. eine Regelung geschaffen, die dem öffentlichen Interesse an der Planerhaltung in begrenztem Umfang Vorrang einräumt, weil danach nur offensichtliche Mängel erheblich sind und zudem nur solche, die auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Die berechtigten Rechtsschutzbelange der Planbetroffenen, an einem effektiven Schutz etwa ihres Eigentums, werden dadurch nicht unangemessen zurückgesetzt. Denn nur die letztlich für das Ergebnis ohne Einfluss gebliebenen Abwägungsfehler werden für unbeachtlich erklärt. Die Hinnahme einer im Ergebnis erkennbar die Rechte der Planbetroffenen verletzenden Abwägungsentscheidung wird ihnen nicht zugemutet. Zwar sind planerische Entscheidungen ähnlich wie Ermessensakte notwendig und insoweit verfassungsrechtlich hinnehmbar (vgl. BVerfGE 129, 1 <21 f.>) nur einer begrenzten gerichtlichen Ergebniskontrolle zugänglich, weshalb die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze einer fehlerfreien Planungsentscheidung (jeweils grundlegend BVerwGE 34, 301 <308 ff.>; 48, 56 <59>) wie die Richtigkeitsgewähr von Verfahren im Allgemeinen (vgl. Schneider, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. II, § 28 Rdnr. 1) für eine rechtsstaatlich nicht zu beanstandende und auch in der Sache vertretbare Planung bürgt. Soweit das Gesetz auf die Sanktionierung von Abwägungsfehlern verzichtet, schränkt es diese Richtigkeitsgewähr ein. Der Gesetzgeber hält sich mit § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. gleichwohl im Rahmen seines Gestaltungsspielraums, weil er das Ziel der Planerhaltung als gewichtig einschätzen durfte und weil er die Fehlertoleranz auf für das Ergebnis letztlich nicht kausale Abwägungsmängel beschränkt hat. Die mit der Zurücknahme der gerichtlichen Prüfungsdichte gegenüber planerischen Abwägungsentscheidungen verbundene teilweise Einschränkung der Effektivität des Rechtsschutzes verlangt allerdings eine zurückhaltende Auslegung und Anwendung des § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F., die der Rechtsschutzgarantie angemessen Rechnung trägt. Ausgehend hiervon besteht kein Grund, die Fehlerunbeachtlichkeitsregel des § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. nicht auch auf Abwägungsmängel anzuwenden, bei denen es um die Berücksichtigung von Grundrechtsbelangen der Planbetroffenen geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.1981 – 4 C 57.80 – BVerwGE 64, 33 = DVBl 1982, 354; Urteil vom 28.02.1996 – 4 A 27.95 – NVwZ 1996, 1011 <Rdnr. 22 f.>; Urteil vom 09.06.2004 – 9 A 16.03 – juris <Rdnr. 28 f.>; Beschluss vom 03.03.2005 – 7 B 151.04 – NVwZ 2005, 699 <Rdnr. 23 ff.>).

[21] **cc)** Das BVerwG versteht die Kausalitätsklausel in der Fehlerunbeachtlichkeitsregel des § 17e Abs. 6 Satz 1

FStrG a.F. und in seinen Vorgängerbestimmungen ebenso wie in vergleichbaren Vorschriften anderer Fachplanungsgesetze sowie in der Generalnorm des § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG seit langem in einer die Planerhaltung fördernder Weise. Ergebnisrelevanz liegt danach erst dann vor, »wenn nach den Umständen des Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Abwägungsmangel eine andere Entscheidung getroffen worden wäre; eine nur abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt nicht« (so die hier angegriffenen Entscheidungen Rdnr. 68 sowie BVerwGE 100, 370 <379>; BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 – 9 B 29.14 –, juris Rdnr. 7; Urteil vom 19.01.2015 – 7 C 10.12 – NVwZ 2015, 79 Rdnr. 44).

[22] Dem liegt eine vom BVerfG zunächst grundsätzlich zunehmende Auslegung des Fachrechts durch die in erster Linie dazu berufenen Fachgerichte zugrunde (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>). Sie ist allerdings darauf zu prüfen, ob bei der Auslegung durch das BVerwG die besondere Bedeutung der Grundrechte und der Rechtsschutzgarantie grundsätzlich verkannt worden ist. Dies ist nicht der Fall. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Formel von der »konkreten Möglichkeit einer anderen Entscheidung« der Fehlerunbeachtlichkeitsregel des § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. einen weiteren Anwendungsbereich verschafft, als wenn die Erheblichkeit des Abwägungsfehlers bereits angenommen würde, wenn bei dessen Vermeidung ein anderes Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann. Eine schlechthin unvertretbare Auslegung des Gesetzes kommt in dem Verständnis des BVerwG jedoch nicht zum Ausdruck, wenn man den Wortlaut der Vorschrift und deren Zielsetzung des Grundsatzes der Planerhaltung berücksichtigt.

[23] Das planerhaltungsfreundliche Verständnis der Unbeachtlichkeitsklausel für Abwägungsfehler in § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. durch das BVerwG verkennt nicht grundsätzlich die aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz der durch die Planung in ihrem Eigentum Betroffenen, solange die zentrale Aussage dieser Fehlerunbeachtlichkeitsklausel gewahrt bleibt, wonach erkennbar sein muss, dass ein offensichtlicher Abwägungsfehler ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Die Frage, wie die konkrete Möglichkeit der Kausalität eines Fehlers für das Abwägungsergebnis ausgeschlossen werden kann, wird bei Anwendung der vom BVerwG hierfür aufgestellten Grundsätze letztlich vielfach eine Frage des Einzelfalls sein. Dabei müssen die Gerichte mit Rücksicht auf das aus Art. 14 Abs. 1 GG folgende Gebot effektiven Rechtsschutzes jedoch stets dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anwendung der Fehlerunbeachtlichkeitsregel umso mehr den Rechtsschutz der Betroffenen einschränkt, je weniger gewiss die Unerheblichkeit eines festgestellten Abwägungsfehlers für das Abwägungsergebnis ist. Die Annahme der Unerheblichkeit eines Abwägungsfehlers auf das Abwägungsergebnis wäre jedenfalls verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar, wenn die Ergebniskausalität des Fehlers nur dadurch verneint werden könnte, dass das Gericht eine eigene hypothetische Abwägungsentscheidung an die Stelle der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde setzte. Das wäre mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes nicht mehr vereinbar, weil das Gericht damit seine Rolle als kontrollierende unabhängige Instanz aufgeben und sich an die Stelle der Planfeststellungs-

behörde setzen würde. Die Annahme, dass bei Vermeidung des Abwägungsfehlers keine andere Abwägungsentscheidung ergangen wäre, ist danach nur solange noch gerechtfertigt, solange konkrete Anhaltspunkte dafür nachweisbar sind, dass die Planfeststellungsbehörde gleichwohl die gleiche Entscheidung getroffen hätte. Es genügt hingegen regelmäßig nicht, wenn sich aus den Akten oder sonstigen Erkenntnissen des Gerichts lediglich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Planfeststellungsbehörde bei Vermeidung des Mangels eine andere Entscheidung getroffen hätte. Denn allein das Fehlen konkreter Anhaltspunkte für eine andere Entscheidung lässt grundsätzlich keinen hinreichend sicheren Rückschluss darauf zu, welches Planungsergebnis ohne den Fehler zustande gekommen wäre.

[24] **dd**) Gemessen hieran erweisen sich die angegriffenen Urteile des BVerwG als noch verfassungsgemäß.

[25] Zwar hat das BVerwG ausdrücklich nur die Frage aufgeworfen, ob sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Planfeststellungsbehörde ohne den Abwägungsmangel zu einem anderen Abwägungsergebnis gelangt wäre. In der Sache hat es seine Annahme von der Fehlerunerheblichkeit jedoch auf dafür sprechende konkrete Anhaltspunkte im Planfeststellungsbeschluss gestützt.

[26] Das BVerwG hat in den angegriffenen Urteilen festgestellt, dass bei der konkreten fachplanerischen Abwägung im Planfeststellungsbeschluss »eine konkrete Abwägung zwischen den gerade für den Absenktunnel sprechenden Gemeinwohlbelangen und dem gegenläufigen Interesse am Fortbestand der Wohngebäude... nicht erfolgt« sei. Hierin hat das BVerwG in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der hier betroffenen Eigentumsrechte einen offensichtlichen Abwägungsmangel gesehen. Die Anhaltspunkte, derentwegen das Gericht dann jedoch die Erheblichkeit dieses Mangels für das Abwägungsergebnis verneint hat, haben hinreichenden Niederschlag im Planfeststellungsbeschluss gefunden und tragen die Fehlerkausalitätserwägungen des Gerichts in noch ausreichendem Maße. Die Bedeutung des für die Wahl der Absenktunnelvariante maßgeblichen Kostenaspekts dominiert nach den Feststellungen des BVerwG die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eindeutig. Dass eine Planfeststellungsbehörde den unterschiedlichen Kosten bei der Wahl zwischen verschiedenen Ausführungsvarianten eines Vorhabens je nach Größenordnung der Differenz ein erhebliches Gewicht bei der Abwägung zukommen lassen kann, entspricht – worauf in den angegriffenen Entscheidungen verwiesen wird – der ständigen Rechtsprechung des BVerwG und ist für sich genommen von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Das BVerwG zeigt aber auch im Einzelnen auf, dass sich die Planfeststellungsbehörde in dem ebenfalls angegriffenen Planfeststellungsbeschluss an verschiedenen Stellen dezidiert damit befasst hat, dass bei der Wahl der Absenktunnelvariante »sechs Wohnhäuser abgerissen werden« müssten und dass dies einen »sehr großen Eingriff in die Rechte der Betroffenen« bedeute. Die Belastung der Grundstückseigentümer war der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Planfeststellungsentscheidung damit ohne Zweifel bekannt und bewusst. Bei dieser Sachlage bewegt sich das BVerwG mit seiner Annahme, die genannten Fundstellen im Planfeststel-

lungsbeschluss belegten hinreichend deutlich, dass die Planfeststellungsbehörde auch bei zutreffender und an richtiger Stelle explizit dargelegter Abwägung mit den Interessen der Hauseigentümer der Absenktunnelvariante den Vorzug gegeben hätte, im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen. Damit setzt es nicht seine Abwägungsentscheidung an die der Planfeststellungsbehörde.

[27] c) Da die Einschränkung der fachgerichtlichen Kontrolle von Abwägungsmängeln in § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG a.F. von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, ist im Ergebnis auch der Kontrollumfang der verfassungsgerichtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend begrenzt. Mit der Bestätigung der bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen als verfassungsgemäß bedarf daher der Planfeststellungsbeschluss hier keiner eigenen verfassungsgerichtlichen Überprüfung mehr.

Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015 – 1 BvR 685/12 – Bremer Weserquerung

Zu den Rechten der von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses Betroffenen

Es gibt Judikate, die entfalten ihren vollständigen Glanz erst durch Aussagen, die in den Entscheidungen gar nicht stehen. Vordergründig handeln sie alle Probleme ab, die sich dem außenstehenden Beobachter der Szene mit den angetitelten Rechtsfragen stellen. In Wahrheit aber geben sie zu wichtigen Aspekten nur dadurch eine überzeugende Antwort, dass sie dazu gar nichts sagen. Über einen solchen Fall ist hier zu berichten.

Die Bremer Weserquerung hat seit Jahren nicht nur die Gemüter der Lokal- und Regionalpolitik erhitzt. Auch die Gerichtsbarkeit war mit dem in der Öffentlichkeit umstrittenen Straßenbauprojekt befasst. Nach der vorläufig gescheiterten Planfeststellung zum Abschnitt 2/2 der A 281, die inzwischen mit geändertem Inhalt wieder neu aufgelegt wird, hat das BVerwG mit Urte. v. 24.11.2011 für die Beobachter der Szene teilweise eine bemerkenswerte Nachjustierung vorgenommen und den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 für rechtmäßig erklärt. Die Abweichungen zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans wurden im Gegensatz zum Abschnitt 2/2 (BVerwG, Urte. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09 – BVerwGE 138, 226 = DVBl 2011, 496) als unerheblich und nicht als Verstoß gegen § 7 BauGB angesehen. Das hatte wohl auch in der Sache seine guten Gründe. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das Vogelschutzgebiet war nach Auffassung des BVerwG insbesondere aus der Sicht der Kiebitze und anderer Wiesenbrüter zu verschmerzen. Vogelschutzgebiete schützen die Vögel mit ihren Lebensgrundlagen, nicht aber die Lebensraumtypen selbst, wie dies etwa im FFH-Gebietsschutz der Fall ist (BVerwG, Urte. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07 – BVerwGE 134, 145 = DVBl 2009, 1323 – A 4 Kerpen/Düren), hat das BVerwG wohl durchaus zu Recht hervorgehoben und dazu ausgeführt: »Der Gutachter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung näher dargelegt, weshalb sicher angenommen werden kann, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Vogelarten trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben

wird (vgl. Urte. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 Rn. 94, 132). Danach ist entscheidend, dass für alle von Beeinträchtigungen betroffenen Vogelarten die Möglichkeit besteht, innerhalb des Vogelschutzgebiets auszuweichen. Die geschützten Vogelarten (Wiesenvögel) seien nicht Brutplatztreu, könnten also an unbelasteten Standorten Nester bauen. Insoweit biete das Vogelschutzgebiet auch ausreichendes Potenzial, zumal die Beeinträchtigungen nur in seinem Randbereich erfolgten«.

Bei dieser durchaus folgerichtigen Fortentwicklung der Rechtsprechung des BVerwG waren allerdings noch zwei Fragenkreise geblieben, deren Beantwortung zugunsten des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde noch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen konnte: Die Enteignung von fünf Grundstückseigentümern war nach den Feststellungen des BVerwG nicht frei von Abwägungsfehlern, die das BVerwG allerdings mit Verweis auf den Grundsatz der Planerhaltung für unbeachtlich angesehen hatte. Auch war im Verfahren zunächst eher beiläufig die Frage aufgetreten, ob der Planfeststellungsbeschluss der Bremer Senatsverwaltung nicht auf einer unzulässigen Einflussnahme auf die handelnden Personen beruhen könnte.

Das BVerwG hatte hierzu folgenden Grundsatz aufgestellt: Die gesetzliche Trennung der Aufgabenbereiche des Vorhabenträgers einerseits sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde andererseits dient der verfahrensrechtlichen Sicherung der für eine sachgerechte Abwägung notwendigen Distanz und Neutralität innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Das schließt fachaufsichtliche Weisungen der mit den Aufgaben des Vorhabenträgers betrauten Behörde oder Dienststelle gegenüber der als Planfeststellungsbehörde bestimmten Behörde oder Dienststelle aus, die den durch Gestaltungsfreiheit geprägten Kernbereich planerischer Abwägung betreffen (im Anschluss an Urte. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – BVerwGE 133, 239 Rn. 24 und v. 05.12.1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 <230 f.>). Derartige fachaufsichtliche Weisungen oder Einflussnahmen auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hatte das BVerwG nach eingehender Befragung in der mündlichen Verhandlung im Ergebnis verneint.

Ob das alles mit rechten Dingen zugegangen sei, wurde allerdings von den Klägern mit einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG gegen das Leipziger Urteil bezweifelt. Zur Frage, ob das BVerwG damit den Anforderungen der Eigentumsgarantie entsprach, hat sich das BVerfG jetzt klar positioniert und verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen erwartungsgemäß zurückgewiesen. Zur Frage, ob die Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde angesichts der Entscheidungsstrukturen in der Senatsverwaltung in Bremen eingehalten sind, hat das BVerfG durch die Kunstform des beredeten Schweigens die Auffassung des BVerwG ebenfalls bestätigt. Das fällt dem außenstehenden Beobachter der Szene wohl nicht sofort auf und ist zugleich für die Eingeweihten über einen geschickt angebrachten Kunstgriff die zweite gewiss ebenso wichtige Botschaft aus Karlsruhe.

Mit den strukturellen Verbindungen zwischen dem Vorhabenträger, der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde hatte sich das BVerwG bereits mehrfach befasst. Es hatte in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung übergreifende Interessenverflechtungen zwischen den einzelnen

auf Seiten des Vorhabens agierenden Akteuren dann für unbedenklich angesehen, wenn die einzelnen Entscheidungsträger eine personelle und organisatorische Unabhängigkeit voneinander haben. Die Planfeststellungsbehörde etwa muss ihre Entscheidung eigenständig verantworten und darf das Heft des Handelns nicht einfach ungeprüft aus der Hand legen. Derartige Grenzen sind auch aus der Bauleitplanung bekannt, bei der Dritte zwar in den Planungsprozess vorbereitend und begleitend einbezogen werden dürfen (§ 4b BauGB). Die eigentliche Verantwortung muss aber bei der Gemeinde als dem Entscheidungsträger für die Bauleitplanung verbleiben. Einseitige auch vertragliche Bindungen erzeugen eine »subjektive Abwägungssperre« (Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2015, Rdn. 2288) und sind daher mit dem autonomen, demokratisch legitimierten Planungsgeschehen nicht vereinbar. Wird dies nicht beachtet, geraten sowohl die eigentliche Planung selbst aber auch die unzulässigen Bindungen leicht in eine beachtliche Schiefelage (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – 4 C 50.72 – BVerwGE 45, 309 = DVBl 1975, 767 – Delog-Detag; Urt. v. 01.02.1980 – 4 C 40.77 – DVBl 1980, 686 – Rathaus Altenholz). »Chinese Walls« zwischen den einzelnen Entscheidungsträgern wie beim »Unbundling« im Eisenbahnrecht nach § 9a AEG sind da allerdings wohl nicht geboten (BVerwG, Urt. v. 18.05.1010 – 3 C 21.09 – BVerwGE 137, 58). Dieses Konzept einer letztverantworteten eigenständigen Planungsentscheidung, die frei ist von (bindenden) Weisungen hat das BVerfG abgesegnet und nicht etwa eine strikte Trennung der Akteure und Entscheidung verlangt. Auch ohne ausdrückliche Worte kann eine solche Bestätigung des BVerwG offenbar geschehen, lehren uns die Richter am Karlsruher Schlossbezirk.

Die im BVerfG-Beschluss *expressis verbis* behandelte Frage, ob die vom BVerwG festgestellten Abwägungsmängel wegen fehlender Erheblichkeit auf das Abwägungsergebnis unbeachtlich sind, verbleiben vom Grundsatz her auf der bisherigen Linie und liegen zugleich in der Tendenz mit der neueren EuGH-Rechtsprechung zur Beachtlichkeit von Abwägungsfehlern auf einer Zielgerade.

Vom Ausgangspunkt bleibt es dabei, dass die Eigentumsgarantie in der Planfeststellung ernst zu nehmen ist und die Anforderungen an die Enteignung ein ähnliches Gewicht wie die durch die FFH- und Vogelschutz-RL geschützten Naturschutzbelange der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706, m. Anm. Stüer, 1147 – Halle-Westumfahrung) haben (BVerwG, Urt. v. 18.03.1983 – 4 C 80.79 – BVerwGE 67, 74 = NJW 1983, 2459 = DVBl 1983, 899 – Wittenberg). Wird dieser Belang nicht mit seiner objektiven Wichtigkeit in die Abwägung eingestellt, so erweist sich der Planfeststellungsbeschluss als fehlerhaft.

Das hat das BVerwG jüngst an dem Gewicht nachteilig betroffener Bergbaubelange deutlich gemacht (Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1.15 – Ortsumgehung Naumburg). Der Inhaber des Bergwerkseigentums für einen Abbau- und Gewinnungsbetrieb einer Tonlagerstätte, die durch eine geplante Ortsumgehung durchschnitten wird, hat danach einen Rechtsanspruch darauf, dass seine Eigentumsbelange vor allem dann mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden, wenn ein Tonabbau auf den verbleibenden Teilflächen

wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Hier müssen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde nach Möglichkeiten suchen, eine solche Durchschneidung zu vermeiden. Der aus dem Allgemeinen Berggesetz vor 1980 stammende Grundsatz »dulde und liquidiere« hat nicht erst seit Moers-Kapellen (Urt. v. 16.03.1989 – 4 C 36.85 – BVerwGE 81, 329 = DVBl 1989, 663) ausgedient und kann daher auch in umgekehrter Richtung nicht gegen den Bergbautreibenden in Stellung gebracht werden. Das BVerwG schreibt vielmehr vor, öffentliche Verkehrsanlagen so zu planen, dass deren Betrieb und die Gewinnung von Bodenschätzen einander so wenig wie möglich beeinträchtigen. Nur dann, wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, geht der Straßenbau der Gewinnung von Bodenschätzen grundsätzlich vor.

Existenzgefährdungen sind auch weiterhin mit einer hohen verfassungsrechtlichen Hürde verbunden (BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94 – BVerwGE 98, 339 = DVBl 1995, 1012 – B 16 Bernhardswald; Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40.07 – DVBl 2009, 1455 – A 44; Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08 – BVerwGE 136, 332 = DVBl 2010, 1056) – egal, wen sie im Einzelfall treffen.

Der Abwägungsmangel ist allerdings nach wie vor unbeachtlich, wenn er sich auf das Ergebnis nicht ausgewirkt hat. Das BVerwG hatte dazu den durch das BVerfG nunmehr bestätigten Leitsatz aufgestellt: Bei der Prüfung, ob ein Mangel bei der Abwägung i.S.v. § 17e Abs. 6 Satz 1 FStrG ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis ist, ist der Abwägungsvorgang in allen seinen Phasen in den Blick zu nehmen. Die Ergebnisrelevanz ist nur dann zu verneinen, wenn der konkret vorliegende Abwägungsfehler weggedacht werden kann, ohne dass auf einer nachfolgenden Stufe der Abwägung ein weiterer ergebnisrelevanter Mangel erwächst.

Verfahrensfehler in der Umweltprüfung sind wegen der durch die Aarhus-Konvention und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL begründeten Rechtsschutzgarantien der betroffenen Öffentlichkeit, zu denen auch die Verbände gehören, nur dann unbeachtlich, wenn auszuschließen ist, dass der Fehler für das Entscheidungsergebnis kausal war. Dafür darf der betroffenen Öffentlichkeit und den Verbänden nicht die Beweislast zugeschoben werden, lautet die Botschaft aus Luxemburg.

Eine Unbeachtlichkeit eines Verfahrensfehlers ist im Anwendungsbereich der UVP-RL danach nur dann gegeben, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die Beweislast aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist u. a. der Schweregrad des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der UVP-RL Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597 m. Anm. Stüer, 1601 – Altrip).

Auch hat die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus der UVP-RL verstoßen, indem sie gem. § 46 VwVfG die Auf-

hebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – DVBl 2015, 1514 m. Anm. Stüer/Buchsteiner, 1518 – Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland).

Die inzwischen erfolgte Änderung in § 4 Abs. 1a UmwRG, wonach eine Beeinflussung vermutet wird, wenn sich durch das Gericht nicht aufklären lässt, ob ein Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, ist durch das BVerwG im Urteil zur Stromtrasse Uckermark (Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 –) bereits angewandt worden. Der fehlende Hinweis auf verfügbare Umweltinformationen bei der UVP-rechtlichen Auslegungsbekanntmachung ist danach auf der Grundlage der dem Gericht zugänglichen Unterlagen für unbeachtlich erklärt worden, weil zur Überzeugung des Senats feststand, dass die angegriffene Entscheidung ohne die Fehler nicht anders ausgefallen wäre. Der 4. Senat setzt dabei seine bisherigen Erkenntnisse fort (Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94 – BVerwGE 98, 339 = DVBl 1995, 1012 = UPR 1995, 391 = NuR 1995, 537 – B 16 Bernhardswald; Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94 – BVerwGE 100, 370 = DVBl 1996, 907 m. Anm. Stüer, DVBl 2013, 1324 – Eschenrieder Spange; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – BVerwGE 100, 388 = DVBl 1996, 914 – Autobahnring München-West – Allach; Urt. v. 28.10.1998 – 11 A 3.98 – BVerwGE 107, 350 = NVwZ 1999, 539 = DVBl 1999, 861 m. Anm. Stüer, DVBl 2012, 1104 – Nienbergen-Wieren; Urt. v. 31.07.2012 – 4 A 7001.11 u.a. – BVerwGE 144, 44 – DVBl 2012, 309 – Flugroutenplanung BBI). Dabei kann das Gericht zugleich an das nunmehr durch das BVerfG bestätigte Urteil zur Weserquerung des 9. Senats anknüpfen und befindet sich zugleich in guter Gesellschaft mit dem 7. Senat (Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28.12, 7 A 28.12 (7 A 22.12) – DVBl 2014, 520, m. Anm. Eva-Maria Stüer DVBl 2014, 525, Vallendar UPR 2014, 241 – Oldenburg).

Diese vom EuGH für UVP-pflichtige Vorhaben klaggestellten Rechtsgrundsätze bestätigt nunmehr auch das BVerfG für das Planfeststellungsrecht mit enteignender Wirkung. Das trägt zur Harmonisierung der Rechtsprechung von EuGH, BVerfG und BVerwG bei. Auch aus der Sicht der in Art. 14 GG geschützten Eigentumsgarantie sind Verfahrensfehler nur dann unbeachtlich, wenn auszuschließen ist, dass der festgestellte Verfahrensfehler erheblich ist. In der Praxis werden diese Erkenntnisse keine grundsätzlichen Verschiebungen bewirken. Vielleicht sind die Prüfungserfordernisse im Vergleich zu dem in Einzelfällen etwas leichtfertigeren Umgang mit den Unbeachtlichkeits- und Heilungsvorschriften des Planungsrechts etwas anspruchsvoller.

Die Entscheidungsträger werden aber wohl auch angesichts der aktuellen Erkenntnisse aus Karlsruhe nach einer durchaus erklärlichen Schrecksekunde wohl bald wieder zur Tagesordnung übergehen und in den Planfeststellungsbeschlüssen klarstellen, dass ihre Entscheidung auch dann trägt, wenn einzelne Begründungselemente diesen Test nicht bestehen oder im weiteren Verfahren noch einzelne Gegenargumente in Stellung gebracht werden sollten.

Das BVerfG hat mit seinen aktuellen Hinweisen die verfassungsrechtlichen Grenzen der Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern aufgezeigt und die Daumenschrauben an die Feststellung einer mangelnden Kausalität um vielleicht eine halbe Drehung angezogen. Zugleich hat es aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Planfeststeller unter Beachtung dieser Anforderungen zum »business as usual« zurückkehren. Und im kunstvollen Schweigen des BVerfG steckt zugleich die Erkenntnis: Direkte politische Einflussnahmen auf die handelnden Akteure sind nach wie vor Tabu.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Richter am BGH-Senat für Anwaltssachen, Münster/Osnabrück, Bremen*

* Der Verfasser der Anmerkung war auf Seiten der Freien Hansestadt Bremen an dem Verfahren vor dem BVerwG zur Weserquerung beteiligt.

Bundesverwaltungsgericht

Zulässiger Zweitantrag eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers

Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20 Dublin II-VO; Art. 49 Abs. 2 Dublin III-VO; Art. 24, Art. 51 GRC; Art. 25 RL 2005/85/EG; § 27a, § 31, § 34, § 34a, § 71a, § 77 AsylG; § 59 AufenthG; § 86, § 108, § 113 Abs. 1 VwGO; § 47, § 51 VwVfG

1. Die Zuständigkeitsbestimmungen für unbegleitete Minderjährige in Art. 6 der Dublin II-VO sind individual-schützend, da sie nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz dienen.

2. Die rechtswidrige Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen anderweitiger internationaler Zuständigkeit nach § 27a AsylG kann wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen nicht in eine (negative) Zweitantragsentscheidung nach § 71a AsylG umgedeutet werden.

BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – 1 C 4.15 –
(I. VG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2012 – 6 K 457/11 –
II. Saar OVG, Urteil vom 09.12.2014 – 2 A 313/13 –)

Gründe:

[1] **I.** Der Kl., nach eigenen Angaben ein am 07.11.1993 geborener irakischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig und die Anordnung seiner Abschiebung nach Belgien. [...]

[7] **II.** Die Revision der Bkl. ist unbegründet. Das Urteil des BG verstößt nicht gegen revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Zutreffend ist das BG davon ausgegangen, dass auch hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids des BAMF vom 29.04.2011 die Anfechtungsklage statthaft ist (**1.**). Die Klage ist begründet, da der Bescheid insgesamt rechtswidrig ist und den Kl. in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeit des Asylantrags wegen anderweitiger internationaler Zuständigkeit liegen nicht vor (**2.**). Entgegen der Auffassung der Bkl. ist Deutschland zur Entscheidung über den vom Kl. im Bundesgebiet gestellten (weiteren) Asylantrag nach Art. 6 Abs. 2 der Dublin II-VO zuständig (**2.1.**). Der Kl. hat auch